

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

komplizierter die Hilfeleistungen zu seiner optimalen Wiederherstellung sind, um so dringender wünscht sich der Behinderte einen Menschen, der die Summe aller Einwirkungen und Anforderungen mit ihm erlebt. Das ist objektiv und subjektiv oft nötig. Objektiv, weil nur koordinierte, lückenlose Hilfe ihr Ziel erreicht, subjektiv, weil immer wieder individuell für den einzelnen Behinderten koordiniert werden muß. Spezialistentum – das für die differenzierte Behindertenhilfe absolut unerlässlich ist – hat naturgemäß die Tendenz zur Vereinzelung in sich, steht also der Koordination, dem Teamwork nicht unmittelbar nahe. Ähnlich wirkt die vielschichtige Struktur unseres Landes. Wir stoßen darum in komplexen Fällen immer wieder darauf, daß eine «dritte Kraft» notwendig ist, welche die an sich hervorragenden Leistungen der Spezialisten zum Teamwork am einzelnen Behinderten formen hilft. Manchmal haben Behinderte selber die erforderliche Gestaltungskraft, oft haben sie überlegene Eltern und Angehörige, hie und da nimmt sich ein souveräner Spezialist ihrer an. Sehr oft aber ist die «dritte Kraft» nötig – die Fürsorge, genauer gesagt, die sachkundige spezifische Behindertenfürsorge.

In sehr vielen Fällen werden auch die materiellen Leistungen der Invalidenversicherung erst ihr bestmöglichstes Resultat zeitigen, wenn die «dritte Kraft» wirksam ist. Wenn das neue Sozialwerk den ganzen Fortschritt in der Behindertenhilfe bringen soll, der möglich ist, gilt es daher, die «dritte Kraft» leistungsfähig zu halten. Dazu aber ist die Osterspende Pro Infirmis ein wesentliches Mittel.

Basel. Vorspar-Verträge. Zwei Vertreter einer nicht-baslerischen Firma beschwatzten junge Leute, daß ihre Unterschrift sie zu nichts verpflichte, da der Vertrag erlösche, wenn die erste Monatsrate nicht bezahlt werde. In Tat und Wahrheit verpflichteten sich die unerfahrenen Leute durch ihre Unterschrift zu monatlichen Zahlungen von Fr. 50.– bis zur Höhe von Fr. 5000.–. Vertraglich war ein Rücktritt nur möglich gegen Zahlung eines Reuegeldes bis 12% der Vertragssumme! Das Basler Strafgericht verurteilte im vergangenen Oktober die beiden Vertreter wegen Betrugs.

Literatur

Hopf-Van der Elst Henriette. *L'interruption légale de grossesse.* (Diplomarbeit der sozialen Schule Genf.)

Es handelt sich um die Untersuchung der sozialen Verhältnisse von 185 Patientinnen, welche sich in den Jahren 1949 bis 1952 an der psychiatrischen Poliklinik in Lausanne für ein Gutachten für Schwangerschaftsunterbrechung gemeldet haben. 85 Patientinnen haben ein Gutachten für die Unterbrechung der Schwangerschaft erhalten, 100 Patientinnen ist es verweigert worden. Von diesen 100 Frauen haben 45 ein lebendes Kind geboren. Wir haben 64 Patientinnen persönlich gesehen und haben feststellen können, daß diejenigen Frauen, welche eine Unterbrechung, sei sie legal oder illegal gewesen, durchgemacht haben, es selten bedauern. Ihre schlechte soziale Lage rechtfertigt oft, in ihren Augen, diese Maßnahme. Nach der Verweigerung des Psychiaters ist die Schwangerschaft von 23 Patientinnen durch andere Ärzte unterbrochen worden, meistens aus sozialen Gründen. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Arzt, Psychiater und Fürsorgerin wäre nötig, um die Entscheidungen für diese sozialen Fälle richtiger und gründlicher fällen zu können. (Aus: Zeitschrift für Präventivmedizin, April 1959, Seiten 131–140.)

Voranzeige

Die nächste Schweizerische Armenpflegerkonferenz
wird am 31. Mai 1960 in Rorschach stattfinden
